

CAJ/46/8Rev.\*
ORIGINAL: englisch
DATUM: 10.April2003

# INTERNATIONALERVERBANDZUMSCHUTZVONPFLANZENZÜCHTUNGEN GENF

#### VERWALTUNGS-UNDRECHTSAUSSCHUSS

# SechsundvierzigsteTagung 21.und22.Oktober2002,Genf

#### **BERICHT**

vomAusschußangenommen

#### EröffnungderTagung

1. Der Verwaltungs - und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") hielt seine sechsundvierzigste Tagung am 21. und 22. Oktober 2002 in Genf unter dem Vorsitz von Frau Nicole Bustin(Frankreich)ab.

- 2. Die Teilnehmerli steistder Anlage Idieses Berichtszuentnehmen.
- 3. Die Tagung wurde von der Vorsitzendeneröffnet, die die Teilnehmerbegrüßte. Siehieß insbesondere die Delegation Lettlands willkommen. Dieser Staat wurde seit der letzten Ausschußtagung Mitg lied des Verbandes. Die Delegation Lettlands dankte dem Verbandsbüro und den Verbandsstaaten für die Unterstützung Lettlands im Verfahren zum Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

<sup>\*</sup> Der Ausschuß entschied auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 10. April 2003, die Informationsfußnote betreffend das Wort "Hybride" zu entfernen, die zweimal in Dokument CAJ/46/8,besondersaufSeite8undaufSeite1derAnlageIII,erscheint.

#### AnnahmederTagesordnung

4. DerAusschußnahmdi eTagesordnung, wie in Dokument CAJ/46/1 wiedergegeben, an.

SpezifischeFragenbezüglichderSchnittstellezwischenPatentenundZüchterrechten

- 5. Die Erörterungenstütztensich auf Dokument CAJ/46/2, das auf Dokument CAJ/45/3 mit der gleichen Überschriftberuhte. Der Stellvertreten de Generalse kretärlegte das Dokument vor und unterrichtete den Ausschuß über das WIPO UPOV-Symposium über die Koexistenz von Patenten und Züchterrechten bei der Förderung biotechnologischer Entwicklungen, das am 25. Oktober 2002 in Genfstatt finden werde.
- 6. Hinsichtlich des Dokuments CAJ/46/2 teilte der Stellvertretende Generalsekretär mit, GrundzweckdesDokumentsseies,denSchutzumfangunddieentsprechendenAusnahmender Patent- und der Züchterrechts systeme zu veranschaulichen, und genauer ausgedrückt, insbesondere den Vergleich zwischen der Forschungsausnahme im Patentsystem und der Züchterausnahme. Es sei wichtig, verstärkt auf die möglichen Auswirkungen aufmerksam zu machen,diedas Vorhandenseinp atentierter Elemente in Pflanzenmaterial auf den allgemeinen Fortschrittinder Pflanzenzüchtungzeitigenkönnte.
- 7. Mehrere Delegationen und Organisationen äußerten ihre Ansichten zu den Fragen, die sich stellen könnten, wenn das Patentrecht di e Züchterausnahme beeinträchtigt. Es fanden ausführliche Erörterungen inbezugauf Absatz 25statt, der verschiedene Fälledarlegte, umdas Verständnis der Art und Weise, wie bestimmte Nutzungen ein Patent verletzen könnten, zu fördern.
- 8. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika regte eine Änderung der Überschriftunddes Untertitels des Abschnitts Ian, um die Fragengenauerwiederzugeben. Sie frage sich, ob die Fälle zur Veranschaulichung dieser Probleme theoretisch oder durch Nachweise belegt seien. Sie fügte hinzu, daß Verletzungen ein komplexes Gebiet seien. Die Delegationlegteverschiedene Vorschläge vor, die die Neuformulierung der Absätze 3,29 und 30 nahelegten, hauptsächlich um auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinz uweisen und jede Auslegung des Übereinkommensüber TRIPS zuvermeiden, die über den Geltungsbereich des UPOV Übereinkommenshinausgehenkönnte.
- 9. Hinsichtlich des Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, Absatz 30Buchstab e asozuverkürzen,daßernach,....Pflanzenzüchtervorsieht"endensollte, meinte die Delegation Mexikos, es sei wichtig, den letzten Teil von Absatz 30 Buchstabe a, "sicherstellt,daßdieEntwicklungneuerSortennichtbehindertwird",beizubehalten.
- 10. Die Delegation Frankreichs regte außerdem eine gewisse Neuordnung der Fälle in Absatz 25an.
- 11. Die Vorsitzende faßte die Erörterungen zusammen und teilte mit, daß allgemeines Einverständnisdarüberherrsche, daßeine gewisse Neufor mulierung des Dokuments durch das Verbandsbüro mit Unterstützung der betreffenden Delegationen notwendig sei, um die vom Ausschußgeäußerten Ansichten wiederzugeben.
- 12. Die vom Stellvertretenden Generalsekretär vorgeschlagenen und vom Ausschuß gebilligtenÄnderungensindzumleichterenAuffindeninAnlage IIwiedergegeben.

- 13. <u>Schlußfolgerung</u>: Der Ausschuß stimmte dem Inhalt des vom Ausschuß geänderten Dokuments CAJ/46/2zuund:
- a) merkte an, daß die Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten im UPOV-Übereinkommen einen Mechanismus für die Vergütung der Pflanzenzüchter vorsehe undsicherstelle,daßdie Entwicklungneuer Sortennichtbehindertwerde;
- b) nahm die potentiellen Schwierigkeiten bei der Nutzung der gegenseitigen Zwangslizenzerteilung als Mittel zur Behebung einer fehlenden Züchterausnahme im PatentsystemzurKenntnis;
- c) nahm die Folgen für den Züchtungsvorgang im Falle der Aufhebung oder Behinderung der Züchterausnahme durch das Vorhandensein patentierter Erfind ungen in PflanzensortenzurKenntnis,und
- d) empfahl den Verbandsmitgliedern, gegebenenfalls zu prüfen, ob die Natur der Forschungsausnahme in ihren Patentgesetzen in bezug auf Pflanzen die Züchterausnahme behindernkönnte.

#### VeröffentlichungvonSortenbe schreibungen

- 14. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/3. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein und stellte fest, daß der Ausschuß auf seiner fünfundvierzigstenTagungvom18. April 2002inGenfdenZeitplanfü rdieTätigkeitenfürdas Projekt über die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen gebilligt habe (vergleiche Dokument CAJ/45/4, Anlage, Abschnitt 6). Ermerkte ferneran, daß sich das Projektaufzwei Hauptaspekte konzentriere: erstens die Notwendigkeit einer Modellstudie, um auf wirksame Weise Lösungen für die technischen Fragen bezüglich der möglichen Ausarbeitung und Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen auf internationaler Ebene zu untersuchen und zu entwickeln, undzweitens, daßesbedeutendere chtliche, administrative und finanzielle Aspekte gebe, die vom Ausschuß zu lösen seien, bevor die mögliche Einführung eines internationalen Systems zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Betracht gezogen werde. Das Dokument CAJ/46/3 befasse sich mit dem zweiten Aspekt, nämlich den administrativen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten und insbesondere mit der Überlegung des Ausschusses, einen Entwurf eines Fragebogens zu erstellen, der an die für die Erteilung von Züchterrechtenzuständigen Behördengerichtetwerdensoll.
- 15. Die Delegation Deutschland ersuchte darum, Auskünfte darüber in den Fragebogen aufzunehmen, obdie Behörden im Verfahren zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen Fotoaufnahmen verwendeten und, wenn ja, für welche Arten. Ihres Erachtens könnten Fotoaufnahmenaufdem Gebiet der Ziersorten äußerstnützlichsein.
- 16. Der Stellvertretende Generalsekretär bestätigte, daß die entsprechende Änderung des Fragebogens vorgenommen werde, um die Anregung der Delegation Deutschlands zu übernehmen.
- 17. Die Delegation der Niederlande stellte fest, daß der Phänotyp von Sorten und infolgedessenauchdie Sortenbeschreibungeneng mit den Bedingungen verknüpftseien, unter denen die Sorten angebaut werden. S ie frage sich, ob diese Aspekte ebenfalls in den Fragebogenaufgenommenwerdensollten.

- 18. Der Technische Direktor stellte klar, daß dies eine Angelegenheit sei, die vom TechnischenAusschußimZugeseinerArbeitenandiesemProjektbehandeltwer denwürde.
- 19. Die Delegation Kolumbiens regte die Aufnahme einer Frage bezüglich der nicht durch Züchterrechtegeschützten Sorten inden Handelsregisternan.
- 20. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte daran, daß das Projekt beab sichtige, sich in einem ersten Schritt mit geschützten Sorten zu befassen. Die Aufnahme nicht geschützter Sorten werde zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Es wurde vereinbart, daßklarzustellensei, daßsichdie Frageaufgeschützte Sorten beziehe.
- 21. Die Delegation der Republik Korea äußerte den Wunsch, daß der Fragebogen einige technische Fragen im Zusammenhang mit Vergleichssorten berücksichtigen solle. Der StellvertretendeGeneralsekretärregtean,daßdieseÜberlegungenimRahmenderArbeit endes Technischen Ausschusses bezüglich der Vorschläge für Arten oder von der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen behandelt werden sollten.
- 22. Die Delegation Belgiensstelltefest, daßeinige Klarstellungenbe züglichdes zweiten und des dritten Kastens bei Frage 22 notwendig sein könnten. Gemäß einem Vorschlag der Vorsitzenden wurde vereinbart, am Schlußder Frage 22 einen weiteren Kasten hinzuzufügen, der um Bemerkungen zuder Antwortersucht.
- 23. Die Delegation der Russischen Föderation regte an, den Schrägstrich in den Fragen und 19 durch das Wort "und" zu ersetzen, und stellte die Frage, ob in der Frage 18 "gemeinsam"durch"eine Kombination von "ersetztwerden sollte.
- 24. Es wurde ver einbart, die Fußnote in Frage 15 auf eine Liste dessen, was als "Beteiligte" betrachtet werden könnte, zure duzieren. Der Rest der Fußnote würde gestrichen. Nach dieser Entscheidung unterstrich die Delegation Frankreichs, daß es wichtig sei, die Ziele und den Kontext des Fragebogensklaranzugeben.
- 25. Die Vorsitzende faßte die Erörterungen zusammen und stellte alle Änderungen des Fragebogenentwurfsfest.
- 26. <u>Schlußfolgerung</u>: Der Ausschuß stimmte dem vorgeschlagenen, geänderten Frageboge nzu. Dieser Fragebogen werde andie Mitglieder des Ausschusses und an eine Organisation, die für die Erteilung der Züchterrechte zuständig ist, übersandt. Das Verbandsbüro werde eine Zusammen fassung der Antworten auf den Fragebogen mit einer klaren Angabe der Ziele und des Kontextes dieses Fragebogenserstellen und dem Ausschußaufseiner sieben und vierzigsten Tagung im April 2003 zur Prüfung vorlegen.

Fragen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der HomogenitätundderBest ändigkeiteingereichtenMaterials

27. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/4. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein. Es verfolge den Zweck, die Bedeutung der Aufnahmedes vom Antragstellereingereichten Pflanz enmaterials der Kandidatensorten in die Sortimente, die von den Prüfungsbehörden für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS -Prüfung) verwendet werden, zu untersuchen. Außerdem ermittele es die Probleme, die sich erge ben können, wenn diese Praxis nicht frei

ausgeübt werden kann. Insbesondere prüfe es die Situation, in der ein Züchter Bedingungen mit der Verwendung des Pflanzenmaterials für dieses Vorgehen verknüpfen möchte oder dieses Vorgehenüberhauptnichterlaubt.

- 28. Der Vertreterder Internationalen Gemeinschaftder Züchtervegetativvermehrbarer Zier und Obstpflanzen (CIOPORA) verlangte eine Änderung in Absatz 5, insbesondere die Streichung des Satzes,.... oder die Verwendung von Pflanzen material durchd ieursprüngliche Behörde nach Abschluß der DUS Prüfung... Kandidatensorten...." Nach den Klarstellungen der Vorsitzenden, des Stellvertretenden Generalsekretärs und der Delegation Frankreichs wurde Absatz 5 unverändert beibehalten, daer die Bedeutung dieser Tätigkeit als Grundlage für die Prüfung anderer Kandidatensorten darlege.
- 29. Fernerfandeine Diskussion bezüglichdes Absatzes 8statt. Der Vertretervon CIOPORA zeigte sich besorgt über die Auswirkungen der Veröffentlichung detaillierter Sortenbeschreibungenauf die Neuheit der Sorten. Die Delegation der Niederlande erklärte, das UPOV-Übereinkommen lege deutlich fest, daß die Neuheit durch die Veröffentlichung einer Sortenbeschreibung nicht beeinträchtigt werde. Die Vorsitzendestellte außerdem klar, daßeine Veröffentlichung genügen würde, um die allgemeine Bekanntheit, nicht aber die Neuheit zu begründen.
- 30. Hinsichtlich des Absatzes 12 zeigten sich die Delegation Frankreichs und der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft bes orgt über die Bedeutung, die einer veröffentlichten Sortenbeschreibungbeider Prüfungder Unterscheidbarkeit in Fällen, indenenkeine Sortenfür den Vergleich bei den Anbau oder sonstigen Prüfungen verfügbar sind, beigemessen werde. Als Antwort auf dies e Besorgnis schlug der Stellvertretende Generalsekretär vor, nach der Stelle im dritten Satz, "Bedeutung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen", die Formulierung, vorbehaltlichdertechnischen Zuverlässigkeit" hinzuzufügen. Indieser Hinsicht fügte der Stellvertretende Generalsekretär außerdem hinzu, daß diese Formulierung dem in Absatz 13 Nummer ii in der Schlußfolgerung dieses Dokuments verwendeten Wortlaut, "ein System für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, falls es auf technischen Informationen beruht, die vom Technischen Ausschußals zuverlässig angesehen werden, …", entspreche.
- 31. Der Vertreter von CIOPORA äußerte einige Besorgnis über die Verwendung des von Pflanzenzüchtern bei Zentren für die technische Prüfung eingerei chten Materials, wenn die letzterenselbstanZüchtungstätigkeitenbeteiligtsind.
- 32. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft führte aus, das Gemeinschaftliche Sortenamt(CPVO)verlangeinderartigen Fällen spezifische Protokolle, um zu gewährleisten, daßdieander Prüfung Beteiligtennicht an Züchtungstätigkeiten teilnehmen.
- 33. Die Vorsitzende schlug vor, einen spezifischen Punkt auf die Liste der künftigen Arbeiten aufzunehmen, um festzulegen, wie die UPOV diese Angelegenheit un tersuchen soll, gegebenenfallsmit Hilfeeines Fragebogens, und ob Entwürfe von Musterabkommen bezüglich der Verwendung des Materials zuempfehlenseien, die dabeihelfenkönnten, Erläuterungen zu erteilen, Anleitung zugeben und die Zweifelder Pflanzen zu chter zu zerstreuen.
- 34. Der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) bot dem Verbandsbüro seine Unterstützungan, indemere in Musterabkommen bezüglich der Verwendung des vom Züchter eingereichten Materials aus arbeiten könnte.

- 35. Die Delegation Spaniens stimmte dem Vorschlag von ISF zu und forderte das Verbandsbürodazuauf, ander Ausarbeitung von Musterabkommen zu arbeiten. Sie erläuterte, die Behörde Spaniens habe kürzlich, als sie Material von Züchtern anforderte, Verträge erhalten, die die Bereitstellung von Material an andere Behörden einschränkten. Dies beschränkesichnichtnurauf Material von Elternlinien, sondernauch von Sorten, die auf dem Markt zu finden seien. Die Delegation betonte ferner, daß es notwendig se i, daß die Züchtergemeinschaft die Sortenprüfung zum Nutzendes gesamten Schutzsystemserleichtere.
- 36. Die Delegation Frankreichs teilte ferner mit, sie könne ihre Erfahrung mit ähnlichen Angelegenheiten und Abkommen bezüglich der Prüfung und de r damit verbundenen VerpflichtungenzurVerfügungstellen.
- 37. <u>Schlußfolgerung</u>: Der Ausschuß stimmte den Schlußfolgerungen in Absatz 13 des Dokuments CAJ/46/4zu.InsbesonderenahmerzurKenntnis,daß
- a) einige Behörden Sortimente von Pflanzenm aterial allgemein bekannter Sorten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit angelegt haben, jedoch prüfen müssen, wie das vom Züchterals Teildes Antragseingereichte Pflanzenmaterial von Kandidatensorten zubehandeln ist, wenn Bedingungen mitseiner Verwen dung für diese Prüfung verknüpftsind;
- b) ein System für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, falls es auf technischen Informationen beruht, die vom Technischen Ausschuß als zuverlässig angesehen werden, ein wirksames Mittel zur Prüfung der Unt erscheidbarkeit in Situationen sein kann, in denen für den Vergleich bei Anbauprüfungen oder sonstigen Anbauversuchen kein Pflanzenmaterialvon Sortenverfügbarist.
- 38. Außerdem wurden folgende Themen für künftige Erörterungen durch den Ausschuß ermittelt:
  - a) RegelungenfürdenTransfervonMaterial
    - i) vomZüchterzurPrüfungsbehördeund
    - ii) zwischenPrüfungsbehörden.

Es wurde insbesondere angeregt, daß die UPOV die Erarbeitung von Standard MusterabkommenfürdieseTransfersinBetrachtziehe nkönnte;

- b) Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS -Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durch führen oder ansolchen teilnehmen.
- 39. DerAusschußstimmtederkünftigenArbeit, wie in Absatz 38 vorgeschlagen, zu.

#### Sortenbezeichnungen

40. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/5. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein und berichtete über die dritte Tagung der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen ("die Arbeitsgruppe") vom 21. Oktober 2002 in Genf. Inbezugauf das Dokumentwurdehervorgehoben, daß parallelzuden Tätigkeitender UPOV-Arbeitsgruppe auch das CPVO und der Ausschuß der Internationalen Biologievereinigung (*International Union of Biological Sciences Commission*, IUBS) für die

Nomenklatur von Kulturpflanzen an Angelegenheiten im Zusammenhang mit Sortenbezeichnungen arbeiteten. Die Arbeitsgruppe habe ihre Harmonisierungsarbeiten mit diesenbeidenOrganisationenkoordiniert.

- 41. Der Stellvertretende Generalsekr etär teilte ferner mit, daß die beiden Hauptpunkte der Tagesordnungder Arbeitsgruppeaufihrerdritten Sitzungeineerste Diskussionsrunde überden Entwurf der Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens bezüglich der Sortenbezei chnungen (Dokument WG-VD/3/2) sowie die Vorlage von Informationen über die Antworten auf den Fragebogen, der um Auskünfte darüber ersuchte, wie die Wirksamkeit der UPOV -ROM verbessert werden könnte (Dokument WG -VD/3/3), betrafen. Der Stellvertretende Gener alsekretärerteilte der Leitenden juristischen Beraterin das Wort für Informationen über den Fortgang der Erörterungen über den Entwurf der Erläuterungen.
- Die Leitende juristische Beraterin führte aus, daßes zum jetzigen Zeitpunkt verfrühts ei, Ergebnisse der Diskussionen über den Entwurf der Erläuterungen vorzulegen. Sie teilte mit, daßderEntwurfderErläuterungenklarmitdenentsprechendenBestimmungenvonArtikel 20 der Aktevon 1991 des UPOV - Übereinkommens verknüpftsei und wannimmer auf die bestehenden Empfehlungen hinweise. Der derzeitige Entwurf verfolge das Ziel, Klarheitzuverschaffen, und setze Flexibilität vor aus, um ein harmonisiertes Vorgehenbeiden Entscheidungen über die Sortenbezeichnungen zu ermöglichen. Ins besondere sei es die Absicht, möglichst weitgehend den in Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 dargelegten Grundsatz einzuhalten, daß in allen Verbandsmitgliedern dieselben Bezeichnungen vorgeschlagenundeingetragenwerdensollten, soferndie vorgeschlag eneBezeichnungindem betreffenden Hoheitsgebiet nicht ungeeignet sei. Die verschiedenen Entwürfe der Erläuterungen würden den Ausschußmitgliedern zur Konsultation in dem ihnen vorbehaltenen Bereich der UPOV -Website, in dem sich die Dokumente der Arbeitsg ruppe befinden, verfügbargemachtwerden.
- Der Technische Direktor teilte dem Ausschuß die von der Arbeitsgruppe auf ihrer zweiten Sitzung getroffene Entscheidung mit, einen Fragebogen zu erstellen, um zu untersuchen, wie die Wirksamkeit der UPOV ROM verbessert werden könnte. Dem Ausschuß wurde eine Power Point - Präsentation vorgeführt, um die Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen zuveranschaulichen. Die Analyse dieser Antworten habe zu einem Vorschlag des Verbandsbüros für ein Progra mm zur Verbesserung der Wirksamkeit der UPOV -ROM geführt. Dieser sei in bezug auf die bereits im Gange befindlichen bestehenden Projekte, auf Angelegenheiten, die ausdrücklich Sortenbezeichnungen betreffen, und auf allgemeine Verbesserungen ausgearbeitet worden. Hinsichtlich der Sortenbezeichnungen gehe aus den Ergebnissendes Fragebogens hervor, daß die Arbeitsgruppe weitere Untersuchungen anstellen sollte, um unter bestimmten Umständen unterschiedliche Sortenbezeichnungen in verschiedenen Hoheitsgebieten zuzulassen. Außerdem regte er an, daß die Arbeitsgruppe prüfensollte, obesmöglichsei, daßdie UPOV -ROMzueinemMittelwerdenkönnte,mitdem die Behörden die Anforderung von Artikel 20 Absatz 6 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die übrigen Verbandsmitglieder über Angelegenheiten bezüglich der Sortenbezeichnungen zu informieren, erfüllen könnten. Ein Dokument mit einer Analyse der Antworten auf den Fragebogen werde dem Ausschuß zusammen mit dem entsprechenden Dokument in einem getrennten Tageso rdnungspunkt auf seiner nächsten Tagung zur Prüfung vorgelegtwerden.

44. <u>Schlußfolgerung</u>: Der Ausschuß nahm den Inhalt des Dokuments CAJ/46/5 und die mündlichen Berichte des Stellvertretenden Generalsekretärs, des Technischen Direktors und derL eitendenjuristischenBeraterinzurKenntnis.

#### <u>SchutzvonHybridsortendurchdenSchutzderElternlinien</u>

- 45. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/6. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument vor und teilte mit, Zweck dieses Dokuments sei es. auf Ersuchen des Technischen Ausschusses den Schutz von Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien zu prüfen. Er erinnerte daran, daß dieses Ersuchen insbesondere wegen der Entwicklung von Hybridsorten im Zierpflanzenbau aufget reten sei. In einzelnen Fällen werde dieselbe Elternlinie für zahlreiche verschiedene Hybridsorten verwendet, und die Züchter, die sichder Kosten für den Schutzaller einzelnen Hybridsorten bewußt sind, stellten fest, daß der Schutz einer Serie von Hybrid sorten in diesen Fällen durch den Schutz der einzelnen Elternlinie, die allen Hybriden in der Serie gemeinsam ist, erzielt werden könnte, sofern die Elternlinie alle Schutzvoraussetzungen erfüllt und den Schutzerhält. Der Generalsekretärhob den Unterschi edzwischendem von Artikel 14Absatz 5Buchstabe aNummer iiiderAktevon 1991unddemvonArtikel 5Absatz 3derAktevon1978vorgesehenenSchutzhervor.
- 46. Was Absatz 5 des Dokuments betrifft, wurde angemerkt, daß es Sache jedes Vertragsstaates der Akte von 1978 sei, Artikel 5 Absatz 3 dieser Akte auszulegen und zu entscheiden, ob eine Hybride in dem genannten Beispiel vom Schutz einer oder mehrerer Elternlinienerfaßtwürde.
- 47. Es wurde vereinbart, daß das Dokument betonen sollte , daß die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens lediglich eine Ausdehnung des Schutzes auf eine Hybridsorte durch den Schutzeineroder mehrerer Elternlinien zulasse, wenn diese Elternlinien, fortlaufend "für die Erzeugung der Hybridsorten, verwendet" werd en. Dahersollte klargestellt werden, daß die fortlaufen de Verwendung der Elternlinien möglicherweise nicht erforderlich ist, wenn eine "hybride" Sortedurchvegetative Vermehrung oder Apomixiserzeugt werden kann.
- 48. Die Delegation der Niederla nde schlug vor, in Absatz 6 den Satz ,.... den Schutz für seine Hybridsorten durch den Schutz einer oder mehrerer Elternlinien zu erlangen ... "durch "den Schutz auf seine Hybridsorten ... auszudehnen "zuersetzen. Die Delegation der Schweiz merkte an, daß dies e vorgeschlagene Änderung im gesamten Dokument und insbesondere in der Überschrift des Dokuments wiederzugeben sei. Daher wurde vereinbart, daß die Überschrift wie folgt lauten soll: "Ausdehnung des Schutzes auf Hybridsorten durch den Schutzder Elternlini en".
- 49. Schlußfolgerung: Die Vorsitzende zog den Schluß, daß die Situation bezüglich der Hybridsorten nach der Akte von 1991 klar sei, die Situation nach der Akte von 1978 jedoch eine Sache der Auslegung durch jeden Vertragsstaat sei. Außerdem sei hinsichtlich der Akte von 1991 vereinbartworden, daß sich der durch ein Züchterzertifikat gewährte Schutzfüreine Elternlinie auf die Hybridsorten erstrecke, sofern diese Elternlinie fortlaufend für die Erzeugung der Hybridsorten verwendet werde. Sie merkte ferner an, daß es Sache der Pflanzenzüchter sei zu bestimmen, ob es angebracht wäre, den erweiterten Schutz der Elternlinienin Anspruchzunehmen, oder obder Schutzder Hybridsorteselbstanzustrebensei. Anlage IIIenthältdas Dokument CAJ/46/6m itden vereinbarten Änderungen.

#### DerBegriffder, imwesentlichenabgeleiteten Sorte"beider Züchtung von Ziersorten

50. Die Vorsitzende teilte dem Ausschuß mit, daß es aus zeitlichen Gründen nicht möglich sei, den letzten Tagesordnungspunkt üb er "den Begriff der "im wesentlichen abgeleiteten" Sorte bei der Züchtung von Ziersorten" zu behandeln (Dokument CAJ/46/7). Gemäß dem Vorschlag der Vorsitzenden entschied der Ausschuß, die Erörterung über diesen Punkt auf seine Tagungim April 2003 auf zuschieben.

#### ProgrammfürdiesiebenundvierzigsteTagung

- 51. Es wurde vereinbart, daß das Programm der siebenundvierzigsten Tagung folgende Punkteumfassensoll:
  - 1. Der Begriff der "im wesentlichen abgeleiteten Sorte" bei der Züchtung von Ziersorten
  - 2. Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten
  - 3. VeröffentlichungvonSortenbeschreibungen
  - 4. Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit
  - 5. ÜberprüfungderUPOV -ROM-DatenbankfürPflanzensorten
  - 6. Sortenbezeichnungen
- 52. Bevor die Vorsitzende die Tagung schloß, erteilte sie das Wort der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika auf Ersuchen einiger Delegationen, die Auskünfte über die derzeitige Art und Weise der Anwendung der Neuheitsvoraussetzung nach dem Pflanzenpatentgesetzwünschten.
- Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erläuterte die Situation in ihrem Land sowie die drei Schutzarten, die für Pflanzensorten zur Verfügung stehen. E ine Schutzart sei das Standardpatent, auch bekannt unter der Bezeichnung Verwertungspatent. Sie stellte klar, daß die zu erörternden Fragen nicht die Antragsteller beträfen, die Verwertungspatente beantragen, und daß insbesondere die Neuheitsvoraussetzung gleichbleibe. Die zweite SchutzartseidasSortenschutzgesetz,dasmitdemUPOV -Übereinkommenübereinstimmeund über das keine Besorgnis geäußert worden sei. Was Besorgnis und Unsicherheit bei den Züchtern hervorgerufen habe, sei eine Situation, die die dr itte Schutzart betreffe, das Pflanzenpatentgesetz, das für vegetativ vermehrte Pflanzen gelte. Die auf Verwertungspatente anwendbareNeuheitsvoraussetzunggelteauchfürdasPflanzenpatentgesetz.IndieserHinsicht habe es ein fallbasiertes Recht gegeben, das die Neuheitsvoraussetzung, die für Verwertungspatente gelte, auf eine Pflanzensorte anwende und sich auf die Artund Weise der Umsetzung des Pflanzenpatent gesetzes aus wirke. Die Delegation führte aus, daß die Prüferim Patent- und Markenamt der Vereini gten Staaten von Amerika ( United States Patent and Trademark Office, USPTO) Anträge aufgrund des Nachweises eines Züchterzertifikats im Verein mit dem Nachweis der gewerbsmäßigen Verfügbarkeit der Sorte zum "Feilhalten im Ausland" ("on -sale in a foreign co untry") zurückwiesen. Eine Vorschrift im Recht der

Vereinigten Staaten von Amerika verleihe den Prüfern die Befugnis, weitere Auskünfte von den Antragstellern zu verlangen. Wenn die Prüfer daher ein Züchterzertifikat finden, das ein Nachweis für den Stand der Technik ist, würden sie die Frage stellen, ob es einen Nachweis des, Feilhaltens im Ausland "gebe. Wenn dies der Fallsei, könnten die Pr"ufer die Neuheit mit ter von die Verlagen der Vder Angabe zurückweisen, daß die Sorte nicht neu sei. Dies sei eine Änderung, weil ein Züchterzertifikat vor diesem fallbasierten Recht nicht als "befähigende Veröffentlichung" ("enabling publication", d. h. eine Publikation, die die Neuheit aufheben könnte) angesehen worden sei. Aufgrund dieses fallbasierten Rechts werde der Nachweis des "Feilhalt Ausland" im Verein mit einem "Züchterzertifikat" nunmehr als "befähigende Publikation" angesehen und hebe daher die Neuheit auf. Dies habe bei den Züchtern in Sortenkreisen Unsicherheit hervorgerufen, und die Züchter, die zuvor ein Züchterzertifikat erlangt und mit der Vermarktung dieser Sorte im Ausland begonnen hätten, könnten in den VereinigtenStaatenvonAmerikakeinenAntragstellen,ohnebefürchtenzumüssen,daßdieser zurückgewiesen werde, da die Sorte nicht als neu angesehen würd e. Tatsächlich würden nun Zurückweisungen ausgesprochen, wenn der Nachweis eines Züchterzertifikats und der Nachweiseines, Feilhaltensim Ausland "vorliegen.

Die Delegation fügte hinzu, im Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika sei in einem der Unterausschüsse, in dem ein Mitglied, der Kongreßabgeordnete Issa, eine Gesetzesvorlage eingebracht habe, die eine Schonfrist von zehn Jahren vorsehe mit der Angabe, daß der "Stand der Technik" die Neuheit während eines Zeitraums von zehn Jahren nichtaufheben würde, zur Zeitein Hearing im Gange. Die Gesetzes vorlage habe jedoch keine ausreichende Unterstützung bei den übrigen Mitgliedern erhalten. Sie werde zur Zeit erneut geprüft, doch sei unklar, ob sie im Unterausschuß erledigt sei oder nicht. Die Delegation merkte an, daß der Direktor des USPTO Unterstaatssekretär für geistiges Eigentum und als solcher für die Behandlung der Gesetzgebungsfragen, die im Kongreß eingebracht werden, zuständig sei, und ersuchte darum, daß die Züchter, die über Bewe ismittel für die negativen Auswirkungen dieser Änderung auf ihre Tätigkeit verfügten, diese an das USPTO richten sollten, um für ihre Sache einzutreten. Dies werde es erleichtern, den Kongreß davon zu überzeugen, daß sich die Situation auf das Sortenwesen auswirke und nicht lediglich Unsicherheit bezüglich der Gesetzgebung schaffe. Die Delegation äußerte den Wunsch, die Situation zu klären, und gab ihrer Bereitschaft Ausdruck, die Angelegenheiten nach der TagungdesAusschussesweiterzuerörtern.

55. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommenworden.

[Anlage Ifolgt]

#### CAJ/46/8Rev.

#### ANNEXEI/ANNEXI/ANLAGEI/ANEXOI

#### LISTEDESPARTICIPANTS/LISTOFPARTICIPANTS/ TEILNEHMERLISTE/LISTADEPARTICIPANTES

# I. <u>ÉTATS MEMBRES/MEMBER STATES/ VERBANDSSTAATEN/</u> ESTADOSMIEMBROS

#### ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND/ALEMANIA

Michael KÖLLER, Leiter Rechtsreferat, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80,30627 Hannover (tel.: +495119566624 fax: +49511563362/95665 e-mail: mic hael.koeller@bundessortenamt.de)

#### AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

DougWATERHOUSE, Registrar, PlantBreeders' Rights Office, Department of Primary Industries and Energy, Commonwealth Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, P.O. Box 858, Can berra, ACT 2601(tel.:+61262723888 fax:+61262723650 e-mail:doug.waterhouse@affa.gov.au)

# AUTRICHE/AUSTRIA/ÖSTERREICH

Heinz-Peter ZACH, Referatsleiter für Saatgut und Sorten, Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umweltund Wasserwirtschaft, Stubenring 1,1010 Wien (tel.:+431711002795 fax:+4315138722e - mail: Heinz - Peter. Zach @bmlf.gv.at)

Birgit KUSCHER (Frau), Referentin Sortenschutzrecht, Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umweltund Wasserwirtschaft t, Stubenring 1,1010 Wien (tel.:+431711006668 fax:+431711006503e -mail:birgit.kuscher@bmlfuw.gv.at)

AloisLEIDWEIN, Attachéfür Agrar - und Umweltangelegenheiten, Ständige Vertretung, 35-37, avenue Giuseppe Motta, Genf, Schweiz (tel.: +41227482043 fax: +41 -22-7488040)

# BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN/BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Office de la propriété intellectuelle, Ministère des affaires économiques, 16, blvd Albert II, 1000 Bruxelles (tel.: +32 2 2064818 fax: +3222065750e -mail:camille.vanslembrouck@mineco.fgov.be)

# CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 2/Seite 2/página 2

#### BOLIVIE/BOLIVIA/BOLIVIEN

RobertoGALLOARÉBALO,ResponsableTécnico,ProgramaNacionaldeSemillas, MinisteriodeAgricultura,GanaderíayDesarrolloRural,Avda.6deAgosto2006, Ed. VCentenario,Piso1,Casilla4793,LaPaz(tel.:+59122441608fax:+59122441153 e-mail:area\_tecnica@acelerate.com)

JorgeROSALESKING, Director, Oficina Regional de Semillas, Ministerio de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Casilla post al 2736, Santa Cruz de la Sierra (tel.:+59133523272 fax:+59133523056e -mail: jrosales @unete.com)

CarmeloJUSTINIANO, Jefe, División de Registros, Oficina Regional de Semillas, Ministerio de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Av. Santos Dumont Calle Cap., Casilla postal 2736, Santa Cruzdela Sierra (tel.: +59133523272 fax: +59133523056 e-mail: seed@roble.scz.entelnet.bo)

### BRÉSIL/BRAZIL/BRASILIEN/BRASIL

ArieteDUARTEFOLLE(Sra.), Chefe, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretaria de Desenvolvimento Rural, Ministério da Agricultura edo Abastecimento, Esplanada dos Ministérios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1 -12, Brasilia, D.F. 70043 -900 (tel.: +55612182163 fax: +55612242842e -mail: ariete@agricultura.gov.br)

AlvaroA.NUNESVIANA, Coordinador, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretaria de Desenvolvimento Rural, Ministério da Agricultura edo Abastecimento, Esplanada dos Ministerios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1 -12, Brasilia, D.F. 70043 -900 (tel.: +55612242842 fax: +55612242842e -mail: aviana@agricultura.gov.br)

#### CANADA/CANADA/KANADA/CANADÁ

ValerieSISSON(Ms.),Commissioner,PlantBreeders'RightsOffice,CanadianFood InspectionAgency(CFIA),CamelotC ourt,59,CamelotDrive,Nepean,OntarioK1AOY9 (tel.:+16132252342fax:+16132286629e -mail:vsisson@inspection.gc.ca)

#### CHILI/CHILE

EnzoCERDA, Jefede Registro de Varieda des Protegidas, Departamento de Semillas, Servicio Agrícolay Ganadero "Ministerio de Agricultura, Avda. Bulnes 140, piso 2, Casilla 1167-21 Santiago (tel.:+5626962996 fax:+5626972179 e-mail:enzo.cerda@sag.gob.cl)

# CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 3/Seite 3/página 3

#### CHINE/CHINA

QIAODexi ,DirectorGeneral,DepartmentforInternationalCooperation,StateIntelle PropertyOffice,P.O.Box8020,6,XituchengRoad,HaidianDistrict,Beijing100088 (tel.:+861062093268fax:+861062019615e -mail:liyanmei@sipo.gov.cn)

LÜBo, Director, DUSTest Division, Development Centerfor Science and Technology, Ministry of Agriculture, Building 18, Mai Zi Dian Street, Beijing 100026 (tel.:+861065925213fax:+861065925213e -mail:lvbo@agri.gov.cn)

LIYanmei(Mrs.), ProjectAdministrator, DepartmentforInternationalCooperation, State IntellectualPropertyOffice(SIPO), P.O.Box8020, 6, XituchengRoad, HaidianDistrict, Beijing100088(tel.:+861062093288 fax:+861062019615 e-mail:liyanmei@sipo.gov.cn)

#### COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

AnaLuisaDÍAZJIMÉNEZ(Sra.), Coordinador Nacional, Derechos de Obtentor de Variedades y Producción de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37, #8-43, Piso 4, Bogotá D. F. (tel.: +5712328643 fax: +5712324697 ext. 371 e-mail: semillas@ica.gov.co)

Luis G. GUZMANVALENCIA, Mini stro Consejero, Misión Permanente, 17- 19, chemindu Champ-d'Anier, 1209 Ginebra, Suiza

#### CROATIE/CROATIA/KROATIEN/CROACIA

Krunoslava ČERMAK-HORBEC(Ms.), Senior Counsellor, Ministry of Agriculture and Forestry, Ulicagrada Vukovara 78, P.P. 1034, 10 000 Zagreb (tel.: +38516106632 fax: +38516109202)

RužicaORE(Mrs.),HeadofPlantVarietyProtectionandRegistration,InstituteforSeedsand Seedlings,Vinkovackacesta63c,31000Osijek(tel.:+38531275206 fax:+38531275193e -mail: r.ore@zsr.hr)

#### DANEMARK/DENMARK/DÄNEMARK/DINAMARCA

HansJørgenANDERSEN,HeadofDivision,TheDanishPlantDirectorate,MinistryofFood, AgricultureandFisheries,Skovbrynet20,2800Lyngby(tel.:+4545263600 fax:+4545263610e -mail:h ja@pdir.dk)

# CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 4/Seite 4/página 4

# ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN/ESPAÑA

LuisSALAICES, Jefede Áreadel Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pescay Alimentación (MAPA), Avda. de Ciudad de Barcelona No. 6,28007 Madrid (tel.: +34913476712 fax: +34913476703 e-mail: lsalaice @mapya.es)

#### ESTONIE/ESTONIA/ESTLAND

PilleARDEL(Mrs.),HeadofDepartment,PlantProductionInspectorate,VarietyControl Department,71024Viljandi(tel.:+3724334650fax: +3724334650 e-mail:pille.ardel@plant.agri.ee)

# ÉTATS-UNISD'AMÉRIQUE/UNITEDSTATESOFAMERICA/VEREINIGTE STAATENVONAMERIKA/ESTADOSUNIDOSDEAMÉRICA

KarenM.HAUDA(Ms.),PatentAttorney,OfficeofLegislativeandInternationalAffairs, UnitedStatesPatentandTrademarkOffice(USPTO),DepartmentofCommerce,Box4, Washington,D.C.20231,D.C.(tel.:+17033059300fax:+17033058885 e-mail:karen.hauda@uspto.gov)

PaulM.ZANKOWSKI,Commissioner,PlantVarietyProtectionOffice,Ag ricultural MarketingService,UnitedStatesDepartmentofAgriculture(USDA), Beltsville,MD 20705-2351(tel.:+13015045518fax:+13015045291 e-mail: paul.zankowski@usda.gov)

DominicKEATING,IntellectualPropertyAttaché,OfficeoftheUnitedS tatesTrade Representative(USTR),PermanentMission,11,routedePregny,1291Chambésy,Switzerland (tel.:+41227495281fax:+41227494880)

# FÉDÉRATIONDERUSSIE/RUSSIANFEDERATION/RUSSISCHEFÖDERATION/ FEDERACIÓNDERUSIA

YuriA.ROGOVSKI Y,DeputyChairman,ChiefofMethodsDepartment,StateCommissionof theRussianFederationforSelectionAchievementsTestandProtection,Orlikovper.,1/11, Moscow107139(tel.:+700952086775fax:+700952078626 e-mail:statecommission@mtu -net.ru)

MadinaOUMAROVA(Mrs.),ExpertofMethodsDepartment,StateCommissionofthe RussianFederationforSelectionAchivementsTestandProtection,Orlicovper1/11, Moscow 107139(tel.:+700952086775fax:+700952078626e -mail:desel@agro.aris.r u)

### CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 5/Seite 5/página 5

#### FINLANDE/FINLAND/FINNLAND/FINLANDIA

ArtoVUORI, Director, PlantVarietyRightsOffice, MinistryofAgricultureandForestry, Hallituskatu3A, P.O.Box30,00023Government(tel.:91603316fax:916052203 e-mail:arto.vuori@mmm.fi)

#### FRANCE/FRANCE/FRANKREICH/FRANCIA

BernardMATHON, Chef, Bureaudessemences, Ministère de l'agriculture et de la pêche, 3, rue Barbet de Jouy, 75349 Paris 07 SP (tel.: +33149554579 fax: +33149555075 e-mail: bernard.mathon@agriculture.gouv.fr)

NicoleBUSTIN(Mlle), Secrétairegénéral, Comité de la protection de sobtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture et de la pêche, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris (tel.:+33142759314 fax:+33142759425e -mail:nicole.bustin@geves.fr)

JoëlGUIARD, Directeuradjoint, Grouped'étudeet de contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyan court Cedex (tel.: +33130833580 fax: +33130833629e -mail: joel.guiard@geves.fr)

# HONGRIE/HUNGARY/UNGARN/HUNGRÍA

GusztávVÉKÁS,President,HungarianIntellectualPropertyProtectionCouncil,Hungarian PatentOffice,Garibaldiu.2,P.O.Box552,1054Budapest(tel.:+3613312164 fax:+3614745975e -mail:vekas@hpo.hu)

MáriaPETZ -STIFTER(Mrs.),PatentExaminer ,HungarianPatentOffice,Garibaldiu.2, P.O. Box552,1054Budapest(tel.:+3614745907fax:+3614795899 e-mail:petzne@hpo.hu)

#### IRLANDE/IRELAND/IRLANDA

John V. CARVILL, Controller of Plant Breeders' Rights, Plant Variety Rights Office, Department of Agriculture & Food, Backweston, Leixlip, Co. Kildare (tel.: +35316302902 fax: +35316280634e -mail: john.carvill@agriculture.gov.ie)

#### ISRAËL/ISRAEL

ShalomBERLAND,LegalAdvisorofMinistryofAgricultureandPlantBreeder s'Registrar, PlantBreeders'RightsCouncil,VolcaniCentre,P.O.Box30,Bet -Dagan (tel.:+97239485566fax:+97239485836)

# CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 6/Seite 6/página 6

#### JAPON/JAPAN/JAPÓN

ToyoharuFUKUDA,Director,SeedsandSeedlingsDivision,MinistryofAgriculture,Forestry andFish eries(MAFF),1 -2-1Kasumigaseki,Chiyoda -ku,100 -8950Tokyo (tel.:+81335910524fax:+81335026572e -mail:toyoharu\_fukuda@nm.maff.go.jp)

JunKOIDE, Deputy Director, International Affairs, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1 -2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, 100-8950 Tokyo (tel.:+81335910524 fax:+81335026572 e-mail:jun\_koide@nm.maff.go.jp)

MasayoshiMIZUNO,FirstSecretary,PermanentMission,3,chemindesFins, 1211Grand -Saconnex, Switzerland (tel.:+41227173111fax:+41227883811e -mail:mizuno.masayoshi@bluewin.ch)

#### KENYA/KENIA

ChagemaJohnKEDERA,ManagingDirector,KenyaPlantHealthInspectorateService (KEPHIS),WaiyakiWay,P.O.Box49592,Nairobi (tel.:+25424 440087fax:+25424448940e -mail:kephis@nbnet.co.ke)

EvansO.SIKINYI,Registrar,PlantBreeders'RightsOffice,KenyaPlantHealthInspectorate Service(KEPHIS),WaiyakiWay,P.O.Box49592,Nairobi(tel.:+2542 fax:+25424448940e -mail:kephis @nbnet.co.ke)

#### LETTONIE/LATVIA/LETTLAND/LETONIA

IvetaOZOLINA(Ms.),SeniorOfficer,PlantProductionDivision,MinistryofAgriculture, 2Republikaslaukums,1981Riga(tel.:+3717027258 fax:+3717027514e -mail:iveta.ozolina@zm.gov.lv)

#### MEXIQUE/MEXICO/MEXIKO/MÉXICO

EnriquetaMOLINAMACÍAS(Sra.), Encargadadel Despacho de la Dirección, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Av. Presidente Juárez Núm. 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla, Estado de México (tel.: +525553842213 fax: +525553901441 e-mail: enriqueta.molina@webtelmex.net.mx)

KarlaT.ORNELASLOERA(Sra.), TercerSecretaria, MisiónPermanente, 16, Budé, 12 02Ginebra, Suiza(tel.:+41227480707fax:+41227480708 e-mail:kornelas@sre.gob.mx)

# CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 7/Seite 7/página 7

#### NORVÈGE/NORWAY/NORWEGEN/NORUEGA

KåreSELVIK,DirectorGeneral,HeadofPlantVarietyBoard,RoyalMinistryofAgriculture, Akersgt.059,P.O.Box8007 Dep.,0030Oslo(tel.:+4722249253fax:+4722242753 e-mail:kare.selvik@ld.dep.no)

HaakonSØNJU,Registrar,ThePlantVarietyBoard,P.O.Box3,1431Ås (tel.:+4764944400fax:+4764944410e -mail:haakon.sonju@slt.dep.no)

VeslemøyG UNDERSEN(Ms.),LegalAdvisor,RoyalMinistryofAgriculture,Akersgt.059, P.O.Box8007Dep.,0030Oslo(tel.: 4722249277 e-mail:veslemoy -susanne.gundersen@ld.dep.no);

# PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE/PAÍSESBAJOS

KrienoAdriaanFIKKERT,S ecretary,BoardforPlantBreeders'Rights,Postbus104,6700 AC Wageningen

(tel.:+31317478090fax:+31317425867e -mail:k.a.fikkert@rkr.agro.nl)

BertramBURGGRAAF,LegalAdviser,DepartmentofLegalAffairs,MinistryofAgriculture, NatureManag ement&Fisheries,Postbus20401,2500EKTheHague (tel.:+31703785299fax:+31703786127e -mail:b.burggraaf@jz.agro.nl)

#### POLOGNE/POLAND/POLEN/POLONIA

EdwardS.GACEK,DirectorGeneral,ResearchCentreforCultivarTesting(COBORU), 63-022SlupiaWielka -mail:e.gacek coboru@bptnet.pl)

JuliaBORYS(Mrs.),Head,DUSTestingDepartment,ResearchCentreforCultivarTesting (COBORU),63 -022SlupiaWielka (tel.:+48612852341fax:+4861285 3558e -mail:coboru@bptnet.pl)

#### **PORTUGAL**

Carlos PEREIRAGODINHO, Chefe, Centro Nacional de Registo de Varieda des Protegidas, Direcção Geral de Protecção das Culturas (DGPC), Ministerio da Agricultura, do Desenvolvimento Ruraledas Pescas, Edificio I, Tapadada Ajuda, 1349 -018 Lisboa (tel.:+351213613216fax:+351213613222e -mail:cgodinho@dgpc.min -agricultura.pt)

### CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 8/Seite 8/página 8

# RÉPUBLIQUEDECORÉE/REPUBLICOFKOREA/REPUBLIKKOREA/REPÚBLICA DECOREA

LEEByungMuk,Director, PlantVarietyProtecti onDivision,NationalSeedManagement Office,433Anyang6 -dong,Anyang -si,430 -016 (tel.:+82314670150fax:+82314670161e -mail:byungm@seed.go.kr)

CHOIKeunJin,ExaminationOfficer,PlantVarietyProtectionDivision,NationalSeed ManagementOff ice,433Anyang6 -dong,Anyang -si,430 -016 (tel.:+82314670190fax:+82314670161e -mail:kjchoi@seed.go.kr)

# RÉPUBLIQUEDEMOLDOV A/REPUBLICOFMOLD OVA/REPUBLIKMOLDA U/REPÚBLICADEMOLDOVA

DumitruBRINZILA,President,StateCommissionforCrpVarietyTestingandRegistration, Bd.StefancelMare162,2004Chisinau (tel.+3732246222fax:+3732246921e -mail:brinzila@csip.moldova.md)

# RÉPUBLIQUETCHÈQUE/CZECHREPUBLIC/TSCHECHISCHEREPUBLIK/ REPÚBLICACHECA

IvanBRANŽOVSKY,Heado fSection,DepartmentofAgriculturalProduction,Ministryof Agriculture,Tesnov17,11705Praha1 (tel.:+420221812693fax:+420221812989e -mail:branzovsky@mze.cz)

JiríSOUCEK,HeadofDepartment,DepartmentofPlantVarietyRightsandDUSTes ts, CentralInstituteforSupervisingandTestinginAgriculture(ÚKZÚZ),Zaopravnou4, 150 06 Praha5 –Motol (tel.:+420257211755fax:+420257211752e -mail:jiri.soucek@ukzuz.cz)

DanielJURE ČKA,Head,PlantVarietyTestingDepartment,CentralInstituteforSupervising andTestinginAgriculture,Hroznová2,656 06Brno (tel.+420543217646fax:+420543212440e -mail:daniel.jurecka@ukzuz.cz)

# CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 9/Seite 9/página 9

# ROUMANIE/ROMANIA/RUMÄNIEN/ RUMANIA

AdrianaPARASCHIV(Mrs.),Head,LightIndustryandAgriculturalDivision,StateOfficefor InventionsandTrademarks(OSIM),5,JonGhica,Sector3,70018Bucharest (tel.:+4013155698fax:+4013123819e -mail:adriana.paraschiv@osim.ro)

Mihaela-RodicaCIORA(Mrs.), Expert, State Institute for Variety Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Foodand Forestry, 61, Marasti, Sector 1, Bucharest (tel.: +40212231425 fax: +40212225605e -mail: mihaela\_ciora@gmx.net)

RuxandraURUCU(Ms.),LegalAdviser,LegalandInternationalAffairsDivision,State OfficeforInventionsandTrademarks(OSIM),5,JonGhica,Sector3,P.O.Box52, 70018Bucharest

(tel.:+4013132492fax:+4013123819e -mail:ruxandra.urucu@osim.ro)

# ROYAUME-UNI/UNITEDKINGDOM/VEREINIGTESKÖNIGREICH/REINOUNIDO

Michael MILLER, Policy Administrator, Plant Variety Rights Office and Seeds Division, Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), White House Lane, Hunting don Road, Cambridge CB30LF

(tel.:+441223342375fax:+441223342386e -mail:michael.miller@defra.gsi.gov.uk)

#### SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI/ESLOVAQUIA

MilanMÁJEK,FirstSecretary,PermanentMission,9,chemindel'AncienneRoute, 1218 Grand-Saconnex,Sw itzerland (tel.:+41227477411fax:+41227477434e -mail:milan.majek@ties.itu.int)

#### SLOVÉNIE/SLOVENIA/SLOWENIEN/ESLOVENIA

JozeILERSIC, Counsellor, Administration for Plant Protection and Seeds, Ministry of Agriculture, Forestry and Food (MAFF), Dunajska 58, 1000 Ljubljana (tel.: +38614363344 fax: +38614363312e -mail: joze.ilersic@gov.si)

#### SUÈDE/SWEDEN/SCHWEDEN/SUECIA

KarlOlovÖSTER,Director -General,NationalBoardofFisheries;President,NationalPlant VarietyBoard,Ek elundsgatan1,P.O.Box423,40126Göteborg (tel.:+46317430301fax:+46317430444e -mail:karl.olov.oster@fiskeriverket.se)

EvaBERNDTSSON(Ms.),LegalAdvisor,MinistryofAgriculture,FoodandFisheries, 10333Stockholm

(tel.:+4684051107 fax:+468206496e -mail:eva.berndtsson@agriculture.ministry.se)

# CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 10/Seite 10/página 10

#### SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUIZA

Pierre Alex MIAUTON, Station fédérale de recherches en production végétale de Changins, Casepostale 254, 1260 Nyon 1

(tel.:+41223634668fax: +41223615469e -mail:pierre.miauton@rac.admin.ch)

ManuelaBRAND(Frau), Koordinatorin, Bürofür Sortenschutz, Bundesamtfür Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5,3003 Bern (tel.:+41313222524e -mail:manuela.brand@blw.admin.ch)

#### UKRAINE/UKRAIN E/UCRANIA

ValentynaZAVALEVSKA(Mrs.),FirstDeputyChairman,StateServiceonRightProtection forPlantVarieties,15,HeneralaRodimtsevavul.,Kyiv03401 (tel.:+380442579933fax:+380442579934e -mail:vartest@iptelecom.net.ua)

OksanaZHMU RKO(Mrs.),DeputyHead,InternationalCooperationDepartment,State ServiceonRightProtectionforPlantVarieties,15,HeneralaRodimtsevavul.,03041Kyiv (tel.:+380442579938fax:+380442579934e -mail:vartest@iptelecom.net.ua)

MykolaBOYKO ,LeadingExpert,StateServiceonRightProtectionforPlantVarieties, 4, boulevardLepse,03067Kyiv (tel.:+380444907575fax:+380444904501e -mail:nikolay.boyko@monsanto.com.ua)

RomanSHMIDT,DeputyStateSecretary,MinistryofAgrarianPoli cy,24,Khreschatykstr., 0100Kyiv

(tel.:+380442287942fax:+380442288285)

# II. <u>ÉTATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/</u>BEOBACHTERSTAATEN/ESTADOSOBSERVADORES

### ALGÉRIE/ALGERIA/ALGERIEN/ARGELIA

AbdelkarimOULDRAMOUL,Sous -directeurd eshomologations,Ministèredel'agricultureet dudéveloppementrural(MADR),12,boulevardAmirouche,Alger (tel.:+21321711712fax:+21321429349e -mail:o.ramoul.a@caramail.com)

#### ÉGYPTE/EGYPT/ÄGYPTEN/EGIPTO

GamalEISSAATTYA,Director, Breeders'RightsDepartment,CentralAdministrationfor SeedTesting&Certification(CASC),8GammaStreet,P.O.Box147,Giza,12211Cairo (tel.:+2025720839fax:+2025725998e -mail:seedcert@brainy1.ie -eg.com)

### CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 11/Seite 11/página 11

# KAZAKHSTAN/KASACHSTAN/KAZAJ STÁN

MuratTASHIBAYEV, Counsellor, Permanent Mission, 10, chemindu Prunier, Casepostale 6, 1218 Geneva, Switzerland (tel.: +41227886600)

#### PAKISTAN/PAKISTÁN

QaziMohammadKHALILULLAH,Counsellor,PermanentMission,56,ruede Moillebeau,1211Gen eva,Switzerland

#### THAÏLANDE/THAILAND/TAILANDIA

PisanLUETONGCHARG, Minister Counsellor, Permanent Mission, ICC - Bâtiment F - G, 20, routed e Pré - Bois, C.P. 1848, 1215 Geneva 15, Switzerland (tel.: +41229295200 fax: +41227910166e - mail:pisan@thaiwto.com)

#### TUNISIE/TUNISIA/TUNESIEN/TÚNEZ

MounirBENREJIBA, Conseiller, Mission permanente, 58, rue de Moillebeau, 1211 Genève, Suisse

# TURQUIE/TURKEY/TÜRKEI/TURQUÍA

KamilYILMAZ,Director,VarietyRegistrationandSeedCertificationCen tre,Ministryof AgricultureandRuralAffairs,P.O.Box107,Yenimahalle -Ankara06172 (tel.:+903123158959fax:+903123150901e -mail:kamil\_yilmaz@ankara.tagem.gov.tr)

# III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/ORGANISATIONEN/ORGANIZACIONES

ORGANISATIONMONDIALEPOURLAPROTECTIONDELAPROPRIÉTÉ
INTELLECTUELLE(OMPI)/WORLDINTELLECTUALPROPERTYORGANIZATION
(WIPO)/WELTORGANISATIONFÜRGEISTIGESEIGENTUM(WIPO)/
ORGANIZACIÓNMUNDIALDELAPROPIEDADINTELECTUAL(OMPI)

Karen LEE (Mrs.), C ounsellor, Office of the Special Counsel to the Director General, 34, chemindesColombettes,1211Genève20 (tel.+41223389960e -mail:karen.lee@wipo.int)

### CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 12/Seite 12/página 12

# COMMUNAUTÉEUROPÉENNE/EUROPEANCOMMUNITY/EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/COMUNIDADEUROPEA

BartKIEWIET, President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Mar'echal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France

(tel.:+33241256410fax:+33241256410e -mail:kiewiet@cpvo.eu.int)

# OFFICEEUROPÉENDESBREVETS(OEB)/EUROPEANPA TENTOFFICE (EPO)/EUROPÄISCHESPATENTAMT(EPA)/OFICINAEUROPEADE PATENTES(OEP)

BartCLAES, PatentLaw Department, European Patent Office (EPO), Erhardstr. 27, 80298 Munich, Germany

(tel.:+498923995156fax:+498923995153e -mail:bclaes@epo.org)

COMMUNAUTÉINTERNATIONALEDESOBTENTEURSDEPLANTES
ORNEMENTALESETFRUITIÈRESDEREPRODUCTIONASEXUÉE
(CIOPORA)/INTERNATIONALCOMMUNITYOFBREEDERSOF
ASEXUALLYREPRODUCEDORNAMENTALANDFRUIT TREEVARIETIES
(CIOPORA)/INTERNATIONALEGEMEI NSCHAFTDER
ZÜCHTERVEGETATIVVERMEHRBARERZIERUNDOBSTPFLANZEN(CIOPORA)/
COMUNIDADINTERNACIONALDEOBTENTORESDE
VARIEDADESORNAMENTALESYFRUTALESDEREPRODUCCIÓN
ASEXUADA(CIOPORA)

MaartenLEUNE, Presidentof CIOPORA, Royalty Administration International (RAI), Naaldwijkseweg 350, POBox 156, 2690 ADS - Gravenzande, Netherlands (tel.:+31174820171 fax:+31174820923)

RenéROYON,Secrétairegénéral,128,squareduGolf,06250 Mougins,France (tel.:+33493900850fax:+33493900409e -mail:royon@club -internet.fr)

FÉDÉRATIONINTERNATIONALEDESSEMENCES(ISF)/INTERNATIONAL SEEDFEDERATION(ISF)/INTERNATIONALERSAATGUTVERBAND(ISF)/ FEDERACIÓNINTERNACIONALDESEMILLAS(ISF)

BernardLEBUANEC,SecretaryGeneral,7,cheminduReposoir1260Nyon,Switzerland (tel.:+41223654420fax:+41223654421e -mail:fis@worldseed.org)

JeanDONNENWIRTH,InternationalIntellectualPropertyManager,PioneerHi -BredSARL, chemindel'Enseigure,31840Aussone,France (tel.+33561062000fax :+33561062091e -mail:jean.donnenwirth@pioneer.com)

# CAJ/46/8Rev. AnnexI/AnnexeI/AnlageI/AnexoI page 13/Seite 13/página 13

# LATIN-AMERICANFEDERATIONOFSEEDASSOCIATIONS(FELAS)/ FEDERACIÓNLATINOAMERICANADEASOCIACIONESDESEMILLISTAS (FELAS)

JuanCarlosMARTÍNEZ, Responsable de la Comunicación Externa, Paseo Pamp lona 2,

Esc.1 -4°A,50004Zaragoza,España

(tel.:+34976212197fax:+34976226410e -mail:exterior@felas.org)

#### IV. <u>BUREAU/OFFICERS/VORSITZ/OFICINA</u>

NicoleBUSTIN(Ms.), Chairperson DougWATERHOUSE, Vice - Chairman

# V. <u>BUREAU DE L'UPOV /OFFICE OF UPOV/BÜRO DER UPOV/OFFICINADELAUPOV</u>

RolfJÖRDENS, ViceSecretary -General PeterBUTTON, Technical Director Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Counsellor Makoto TABATA, Senior Counsellor Yolanda HUERTA (Mrs.), Senior Legal Officer Paul Therences ENGHOR, Senior Program Officer Vladimir DERBENSKIY, Consultant

[L'annexeIIsuit/ AnnexIIfollows/ AnlageIIfolgt/ SigueelAnexoII]

#### ANLAGEII

### SPEZIFISCHEFRAGENB EZÜGLICHDERSCHNITT STELLE ZWISCHENPATENTENUN DZÜCHTERRECHTEN

Vom Verwaltungs - un dRechtsausschußaufseinersechsundvierzigsten Tagung am 21. und 22. Oktober 2002 vereinbarte Änderungen

. . . . .

- "3. Zweck dieses Dokuments istes, die Situation zu prüfen, in der die Erteilung eines Patents trotz der Tatsache, daß der Schutzgegenstand ver schieden ist, die vom UPOV Sortenschutzsystem gewährte "Züchterausnahme" einschränken könnte. jedoch eine Überschneidung des gewährten Schutzes vorhanden ist. Sodann untersucht es die sich ergebenden Fragen und Maßnahmen, die sich ergeben können, undbefaß tsich mit der Frage, wie ein Staat in der Lagesein könnte, die Züchterausnahme im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Übereinkommen über TRIPS) aufrechtzuerhalten. zu treffen sind, um sicherzustellen, daß das Patent und das Züchterrechtssystem sichkünftigweiterhingegenseitigunterstützen.
- 5. Es ist notwendig, mit der Prüfung <u>der Umstände</u> <u>des Schutzumfangs</u> <u>zu beginnen, unter denensichder</u> nach dem Patentsystem und dem UPOV System <u>zu beginnen</u>. <u>gewährte Schutzumfang</u> trotzder <u>Tatsache, daß der Schutzgegenstandverschiedenist, überschneidet</u>. Ins besondere <u>wird die sinbezugauf</u> <u>betrifft dies</u> die Situation <u>untersucht</u>, in der beispielsweise die Entw icklung der Gentechnik zu einer Pflanzensorte führen kann, die durchein Züchterrechtals Pflanzensorte geschütztist, jedoch auch eine von einem Patent geschützte Erfindungen hält (z. B. einpatentiertes Genelement). Die Fragen, die sich aus einem solche n <u>sich überschneidenden</u> Schutzergeben, rühren aus dem Unterschied des Umfangs und der Ausnahmen zwischen den beiden Systemen. Diese Unterschiede und die sich daraus ergeben den Fragen werden imfolgen den Abschnittuntersucht.
- I. FRAGEN, DIE SICH AUS DER <del>ÜBERSCHNEIDUNG</del> <u>ERTEILUNG</u> DES SCHUTZES ERGEBEN

<u>Fragen, diesich aus der Einschränkung der Züchter aus nahme durch die Erteilung eines Patents aus dem Fehleneiner Züchter aus nahme in Patenten ergeben</u>

16. Zwei Hauptaspekte <u>können sich</u> ergeben <u>sich</u>, <u>wenn ein Patent</u> <u>aus dem Fehlen einer</u> <u>die</u> Züchterausnahme <u>imPatentsystem einschränkt</u>. Zunächst <u>ist könnte</u>einUngleichgewichtzwischendem UPOV-System und dem Patentsystem in bezug auf die Verpflichtung vorhanden <u>sein</u>, dem Rechtsinhaber des ersten Schutzgegenstande s (d. h. der patentierten Erfindung oder der geschützten Sorte) eine Vergütung zu leisten, soweit Länder betroffen sind, die noch immer durch die Akte von 1961/1972 und 1978 des UPOV -Übereinkommens gebunden sind. Dies wird von der Bestimmung für die imwes entlichen abgeleiteten Sorten inder Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens behandelt. Sodann muß geprüft werden, wie die Fähigkeit, die Züchterausnahme auszuüben, imFalle von Sorten, die patentierte Erfindungen enthalten, aufrechterhalten werden kann. Die se Aspekte sind nachstehend erläutert:

Ausgleichender Vergütung für die jeweiligen Rechtsinhaber (imwesentlichen abgeleitete Sorten)

17. Das <u>potentielle</u> Ungleichgewicht zwischen den Ausnahmen nach dem Patentsystem und dem UPOV-System war zum Zeitpunkt der Abfassung der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens bekannt....

#### CAJ/46/8Rev. AnlageII,S eite 2

- 20. Wieinden Absätzen 12 bis 15 dargelegt, kanndas Patentsystemverlangen, daß die Erlaubnis des Patentinhabers des Genelements 1 eingeholt wird, bevor die Züchtungsarbeit beginnen kann. Unter diesen Umständen ist könnte es weitschwieriger sein, eine Vereinbarung zwischen dem Sorten inhaber und dem Patentinhaber zu erzielen, weil der Wert der Endsorte nicht zuverlässig geschätzt werden kann.
- 21. Das Wesen des Unterschieds zwischen den beiden Systemen wird nicht immer vollständig verstanden. So werden bestimmte Mechanismen, gegenseitige könnten wie Zwangslizenzerteilung<del>vereinbarungen</del> zwischen Patentinhabern und Züchterrechtsinhabern. die von einzelnen Verbandsmitgliedern eingeführt wurd en, umein Ungleichgewicht zu beheben , das Problem möglicherweise nicht lösen können, es sei denn, daß sie sicherstellen, daß das Patentsystem die ZüchtungneuerSortenaufgleicheWeisewieimUPOV -Übereinkommenvorgesehenzuläßt.
- 22. Außerdem könnte hin sichtlich der möglichen Entwicklung derartiger Mechanismen angemerkt werden, daßd Das UPOV Übereinkommen macht die Erwirkungeiner Zwangslizenz für andere Zwecke als solche, die sich durch das öffentliche Interesse im engen Sinne rechtfertigen, wie in Arti kel 17 Absatz 1 der Akte von 1991 vorgesehen, überflüssig macht. In Anbetracht der Züchterausnahme im UPOV-Übereinkommenist die Notwendigkeit, einen Mechanismus für eine Zwangslizenzauf grund des bedeuten den technischen Fortschrittsvon erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzuführen, wie erim Übereinkommen über TRIPS (Artikel 31 Absatz 1 Nummer i) vorgesehen ist, vielleicht nicht gerecht fertigt, weil es einen starken Anreiz für den Patentinhaber und den Sorten inhaber gäbe, eine gegenseitig vorteilhaft e Vereinbarung zuerzielen, falls dieneue Sorte diese Probebestände.
- 23. Abschließendisteswichtigzuerkennen,daßeinfundamentalerGrundsatzderZüchterausnahme, der die Züchtung neuer Pflanzensorten unter Verwendung geschützter Sorten zuläßt, vom Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte nicht berührt wird und daß die Einführung des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte den Zugang zu allen Sorten für Züchtungszwecke beibehält. Er sieht jedocheinen Mechanismus zur Gewährleistungeine rangemessenen Vergütungfürdie Pflanzenzüchter vor. Das Patentsystem sieht keine ausdrückliche Bestimmung für den freien Zugang zu Pflanzenmaterialfürdie Züchtungneuer Sorten vor.

Fähigkeit zur Ausübung der Züchterausnahme im Falle von Sorten, die pa tentierte Erfindungen enthalten

- 25. Wenn eine Sorte (Sorte X) ein patentiertes Genelement enthält, wird ein Züchter beurteilen müssen, ob der Prozeß der Züchtung einer neuen Sorte unter Verwendung der Sorte Xals Elternsorte das Patent für das Genelement verletzen würde. Folgende hypothetischen Situationen sollen tatsächliche Ergebnisse veranschaulichen: Eskönnenverschiedene Fälleauftreten:
  - Fall1: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit eineranderenSorte *verletzt*dasPatent <u>, und-Außerdemist</u>
    - <u>a)</u> die Zustimmung des Patentinhabers <u>ist</u>erforderlich, um das patentierte Genelement ausder Sorte Xzuentfernen.
    - $In \, die sem \, Falle \, ist \, f \ddot{u}r \, die \, Sorte \, X \, keine \, Z \ddot{u}chter ausnahme \, mehr \, ver f \ddot{u}g bar, \, weil \, sie \, ohne die Erlaubn \, is des Patentinhabers nicht f \ddot{u}r die Z \ddot{u}cht ung anderer Sorten verwendet \, werden kann \, ,$

oder

Fall2: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit eineranderen Sorteverletzt das Patent.

#### CAJ/46/8Rev. AnlageII,S eite 3

- <u>b)</u> die Erlaubnisdes Patentinhab ers *ist* jedoch *nicht*erforderlich für die Entfernungdes patentierten Genelements aus der Sorte X, und der Züchter entfernt das patentierte Genelement, bevor er die Sorte X (ohne das patentierte Genelement) für Züchtungszweckenutzt.
- -Die Züchterausnahm egeht in diesem Falle nicht vollständig verloren, weile in en eue Sorte ohne die Erlaubnis des Patentinhabers gezüchtet werden könnte. In der Praxis wird die Züchterausnahme jedoch eingeschränkt, weiles notwendig ist, das patentierte Genelementzuent fern en, bevordie Züchtungsarbeit beginnen kann.
- Fall3: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent nicht, doch die Bewertung der Nachkommenschaft verletzt das Patent, ungeachtet des essen, ob die Nachkommenschaft das patentierte Genelemententhältodernicht. Indiesem Falleist für die Sorte Xkeine Züchterausnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabersnicht für die Züchtung anderer Sorten verwendet werdenka nn.
- Fall 23: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte *verletzt* das Patent *nicht.* ,doch <u>D</u>die Bewertung der Nachkommenschaft verletzt das Patent, <u>ungeachtet dessen, ob , jedoch nur wenn</u> die NachkommenschaftdaspatentierteGenelemententhält <u>odernicht</u>.
  - a) IstderZüchter nichtinderLage 'die gesamte Nachkommenschaft, die sich aus der Kreuzungergibt, auszusortieren, könnte der Züchterbefürchten, daß die Bewertung der Nachkommenschaft das Paten tverletzt, ungeachtet dessen, ob die Nachkommenschaft das patentierte Genelementen thältodernicht.
  - <u>In diesem Falle ist in der Praxis für die Sorte X keine Züchterausnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabers nicht für die Z üchtung andererSortenverwendetwerdenkann.</u>
- Fall4: b)IstderZüchter inderLage 'diegesamteNachkommenschaftauszusortieren, Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderenSorteverletztdasPatentn icht. Die Bewertungder Nachkommenschaft verletzt das Patent, jedoch nur, wenn die Nachkommenschaft das patentierte Genelement enthält. Die
  - <u>-geht die</u> Züchterausnahme <del>geht in diesem Falle</del> nicht vollständig verloren, weil eine neue Sorte ohne die Erlaubni s des Patentinhabers gezüchtet werden kann, vorausgesetzt, daß sie das patentierte Genelement nicht enthält. In der Praxis wird die Züchterausnahme jedoch eingeschränkt, weil die Nachkommenschaft, die das patentierte Genelemententhält, identifiziert und usdem Programm genommen werden muß.
- 26. Obwohl der Zweck des Patents bei der Sorte X lediglich darin besteht, Es ist klar, daß das Genelement zu schützen, steht fest, daß es den Schutz tatsächlich auf die Sorte X übertragen und infolgedessendie Züchtera usnahmeaufhebenodereinschränkenkann.
- 27. Der rasche Fortschritt in der Entwicklung der Gentechnik eröffnet die Aussicht, daß in absehbarer Zukunft eine stetig zunehmende Anzahl Pflanzensorten patentierte genetische Erfindungen enthalten wird. Außerdem können die Sorten mehrere patentierte Genelemente enthalten, die die inden Fällen 1 b) und 2 b) 2 und 4 in Betracht gezogene Entfernung der genetischen Elemente in der Praxis schwieriggestalten oder unmöglich machen würde. Die praktische Folgedieser En twicklung wäre, daß die Züchterausnahme, die ein wesentlicher Grundsatz des UPOV -Sortenschutzsystems ist, verlorenginge oder erheblich abgeschwächt würde.

# CAJ/46/8Rev. AnlageII,S eite 4

- II. <u>BESTIMMUNGEN IM ÜBEREINKOMMEN ÜBER TRIPS, DIE DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ZÜCHTERAUSNAHME ERLAUBEN KÖNNTEN MASSNAHMEN, DIE ZU T REFFEN SIND, UM SICH ERZUSTELLEN, DASS DA S PATENT UND DAS ZÜCHTERRECH TSSYSTEM SICH KÜNFTI G WEITERHINGEGENSEITIGUNTERSTÜTZEN</u>
- 28. Artikel 7 des Übereinkommens über TRIPS sieht vor: "Der Schutz und die Durchsetzung von Rechtend esgeistigen Eigentumssollen zur Förderung der technischen Innovation sowie zum Transfer und zur Verbreitung von Technologie dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellen" (verstärkte Betonung). Außerdem sieht das Übereinkommen über TRIPS (Artikel 8 Absatz 2) vor: "Geeignete Maßnahmen, die jedoch mit diesem Übereinkommen vereinbar sein müssen, können erforderlich sein, um den Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechtsinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handelunangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfernachteiligbeeinflussen "zuverhindern" (verstärkte Betonung).
- 29. Wie in Absatz 12 erlä utert, sind die Ausnahmen von den Rechten aus einem Patent nach Artikel 30des Übereinkommens über TRIPS nicht ausdrücklich festgelegt. Das bedeutet, daß <u>ein Staat in der Lage sein könnte, Artikel 30 es Spielraum für in</u> eine <u>r</u> Art und Weise <u>umzusetzen, ihrer Auslegung geben könnte,</u> die <u>das UPOV Sortenschutzsystem und insbesondere</u> die Züchterausnahme <u>schützt. nichtuntergräbt.</u>
  - 30. Der Ausschuß wird ersucht, <del>zur Kenntnis zu nehmen,</del>
  - a) <u>zur Kenntnis zu nehmen</u>, daß die Bestimmung über die im wesentlichen abgele iteten Sorten im UPOV -Übereinkommen einen Mechanismus für die Vergütung an die Pflanzenzüchtervorsieht <u>und</u> ;jedochimGegensatz <u>zum Patentsystem</u> sicherstellt, daß die Entwicklung neuerSortennichtbehindertwird;
  - b) diepotentiellenSchwierigkeitenbei der Inanspruchnahme gegenseitiger Zwangslizenzen als Mittel zur Behandlung der fehlenden Züchterausnahme im Patentsystem zur Kenntnis zu nehmen;
  - c) die Folgen für den Züchtungsprozeß, wenn die Züchterausnahme durch das Vorhandensein patentierter Erfindun gen in Pflanzensorten aufgehoben oder eingeschränkt wird, <u>zurKenntniszunehmen</u>, und
  - d) <u>den Verbandsmitgliedernzuempfehlen,</u> gegebenenfalls zu prüfen, ob die Art der Forschungsausnahme in ihren Patentgesetzen bezüglich Pflanzen die Züchterausnahme einschränkenkönnte. zuprüfen, welche Maßnahmen für den Umgang mit der Bedrohung für die Züchterausnahmegeeignetsind. "

#### CAJ/46/8Rev.

#### **ANLAGEIII**

# <u>AUSDEHNUNGDES</u> SCHUTZ <u>ES AUF VON</u>HYBRIDSORTENDURCH DENSCHUTZDERELTER NLINIEN

VomVerw altungs-undRechtsausschußaufseinersechsundvierzigstenTagung am21. und 22. Oktober 2002vereinbartesDokument

- 1. Zweck dieses Dokuments ist es, auf Ersuchen des Technischen Ausschusses (nachstehend "der TC") den Schutz von Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien zu prüfen.
- 3. Einebesondere Entwicklung bei samen vermehrten Zierpflanzen wardie Einführung von Hybridsorten. In einzelnen Fällen wird für zahlreiche verschiedene Hybridsorten dieselbe Elternlinie verwendet, und die Züchter, die sich der Kosten für den Schutz aller einzelnen Hybridsorten bewußtsind, stellten fest, daß der Schutzeiner Serie von Hybri dsorten in diesen Fällen durch den Schutz der einzelnen Elternlinie, die allen Hybriden in der Serie gemeinsam sind, erzielt werden könnte, sofern die Elternlinie alle Schutzvoraussetzungen erfüllt und den Schutzerhält.
- Das UPOV Übereinkommen siehtt atsächlich den Schutz in bezug auf die Verwendung 4. der geschützten Sorte als Elternteil für die Erzeugung und Verwertung einer Hybridsorte vor. So bestimmt Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii der Akte von 1991, daß sich die Bestimmungenfürgeschützt eSortenaufSorten(d. h.indiesemFalleHybridsorten)erstreckt, "deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert" geschützteSortedieElternlinieist.DieseFormulierunglegtfest,daßVermehrungsmaterialder Hybride nicht ohne Zustimmung des Züchters in ein Land, in dem eine Elternlinie geschützt ist, eingeführt, oder dort vertrieben oder verkauft werden darf, ungeachtet dessen, ob das Vermehrungsmaterial der Hybride in einem anderen Land selbst in einem Land ohne Sortenschutzsystem – erzeugt wird, und zwar deshalb, weil das Vermehrungsmaterial der Hybridedas Vermehrungsmaterialder Sorteist, der en Erzeugung die fortlaufen de Verwendung der geschützten Sorte erfordert und weil die in Artikel 14 Absatz 1 Buchst abe a erwähnten Handlungen, wie Verkauf, Vertriebund Einfuhr, der Zustimmung des Züchtersbedürfen. jedoch anzumerken, daß beispielsweise die fortlaufende Verwendung der Elternlinien möglicherweisenichterforderlichist, wenneine, "hybride"Sorte durchvegetative Vermehrung oderApomixiserzeugtwerdenkann.

# CAJ/46/8Rev. AnlageIII,Seite 2

- Analog sieht die Akte von 1978 den Schutz der Hybride durch den Schutz einer 5. Elternlinie in Artikel 5 Absatz 3 vor, der festlegt, daß die Zustimmung des Züchters in bezug aufeine geschütz te Sorte erforderlich ist für die Verwendung, der Sorte als Ausgangsmaterial fürdieSchaffungweitererSortenunddiesegewerbsmäßigvertriebenwerden...wenndieSorte fürdiegewerbsmäßigeErzeugungeineranderenSortefortlaufendverwendetwerdenmuß" .In diesem Falle könnte der Schutz einer Elternlinie im Land A keinen wirksamen Schutz der HybrideimLandAgewähren, wenndas Vermehrungsmaterialder HybrideimLandBerzeugt wird, falls Land B das UPOV -Übereinkommen nicht anwendet, und zwar deshalb, w eil im Land Bkeine Einschränkung der Verwendung der Elternlinien besteht und die Ansicht gelten könnte, daß in Land Akeine fortlaufende Verwendung der Elternlinie stattfindet. Somitseies Sachejedes Vertragsstaates der Aktevon 1978, Artikel 5 Absatz 3 dieser Akteauszulegen und zu entscheiden, ob eine Hybride in dieser Situation vom Schutz einer oder mehrerer Elternlinienerfaßtwürde.
- 6. Somit Demzufolge erlaubt das UPOV -Übereinkommen auf der in diesem Dokument dargelegten Grundlage es einem Züchter und nicht nur Züchtern von Zierpflanzen —, den Schutz für auf seine Hybridsorten durch den Schutz einer oder mehrerer Elternlinien zu erlangen auszudehnen, wenndiese Elternlinienfortlaufendfürdie Erzeugung der Hybridsorten verwendet werden . EswirdS ache jedes Züchterssein, gemäßseinen besonderen Verhältnissen zuentscheiden, obdies der geeignet ste Wegzum Schutzist.

[EndederAnlageIIIunddesDokuments]